

06

WASSERVERSORGUNG

DER EINHEITSGEMEINDE WUPPENAU

REGLEMENT

ÜBER DIE ABGABE VON WASSER

Dezember 1990

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	2
	Art. 2 Zuständigkeit	2
	Art. 3 Umfang	2
2.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	
	Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt	2
	Art. 5 Leitungsnetz, Definitionen	2
	Art. 6 Erstellung	3
	Art. 7 Hydrantenanlagen	3
	Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern	3
	Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund	3
3.	Hausanschlussleitung	
	Art. 10 Definition	3
	Art. 11 Erstellung	3
	Art. 12 Technische Bedingungen	4
	Art. 13 Beiträge, Gebühren	4
	Art. 14 Baubeginn	4
	Art. 15 Eigentum, Unterhalt	4
	Art. 16 Aufhebung von Anschlüssen	4
	Art. 17 Aenderung von Hausanschlussleitungen	5
	Art. 18 Temporäre Anschlüsse	5
	Art. 19 Einrichtungen für Brandschutz	5
4.	Hausinstallationen	
	Art. 20 Erstellung	5
	Art. 21 Abnahme	5
	Art. 22 Kontrolle	5
	Art. 23 Technische Vorschriften	6
	Art. 24 Unterhalt	6
	Art. 25 Wasserbehandlungsanlagen	6
	Art. 26 Frostgefahr	6
5.	Wasserabgabe	
	Art. 27 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	6
	Art. 28 Einschränkung der Wasserabgabe	6
	Art. 29 Anschlussgesuch	7
	Art. 30 Haftung des Wasserbezügers	7
	Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug	7
	Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	7
	Art. 33 Wasserabgabe für besondere Zwecke	7
	Art. 34 Abnorme Spitzenbezüge	7
6.	Wassermähler	
	Art. 35 Einbau	7
7.	Straf- und Schlussbestimmungen	
	Art. 36 Zuwiderhandlungen	8
	Art. 37 Rekurse	8
	Art. 38 Inkrafttreten	8
	Art. 39 Revision	8

Die Einheitsgemeinde Wuppenau erlässt das folgende

W A S S E R V E R S O R G U N G S R E G L E M E N T

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern. Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss dem Beitrags- und Gebührenreglement.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein gemeindeeigenes Werk, das im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates steht.

Das Werk soll selbsttragend sein. Es wird darüber besondere Rechnung geführt. Diese ist jährlich abzuschliessen und nach Prüfung durch den Gemeinderat und die Revisoren der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 3 Umfang

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

2 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Der Perimeter des Versorgungsgebietes stimmt mit demjenigen des Baugebietes überein.

Die Wasserversorgung ist bestrebt, ausserhalb der Bauzone gelegene bestehende sowie standortgebundene Liegenschaften mit einwandfreiem Trink- und ausreichendem Löschwasser zu erschliessen. Auf angrenzendem Gemeindegebiet liegende Bezüglern können angeschlossen werden.

Art. 5 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Hauptleitungen, die Versorgungsleitungen, die Hydrantenanlagen sowie die Hausleitungen bis und mit Hauptabstellhahn.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung, nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund des gültigen Zonenplanes, erstellt.

Art. 6 Erstellung

Für die Erstellung der Hauptleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 7 Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung sorgt im Auftrag der Gemeinde für die Errichtung der Hydrantenanlagen für den Feuerschutz.

Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Ohne spezielle Bewilligung des Werkes darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden.

Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

3 HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Art. 10 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

Art. 11 Erstellung

Die Erstellung der Hausanschlussleitung inklusive Anschluss-T und Schieber bis und mit Abstellhahn gehen zu Lasten des Abonnenten.

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Hausanschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlusshahns und der Messuhren. Die Messuhren werden vom Werk zur Verfügung gestellt und müssen direkt nach dem Hauptabstellhahn installiert werden.

Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Hausanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Hausanschlussleitungen kostenlos zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und für den Betroffenen keine wesentlichen Nachteile mit sich bringen.

Art. 12 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In der Hausanschlussleitung ist in der Regel ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

Art. 13 Beiträge, Gebühren

Die Gemeinde erhebt zu Gunsten der Wasserversorgung für den Bau der Erschliessungsanlagen Beiträge und für den Anschluss an das Verteilnetz Gebühren. Die Regelung erfolgt im Beitrags- und Gebührenreglement, welches von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt wird.

Art. 14 Baubeginn

Mit dem Bau der Hausanschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt.

Die Hausanschlussleitung ist durch Beauftragte des Werkes zulasten des Bestellers einmessen zu lassen.

Art. 15 Eigentum, Unterhalt

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert. Im öffentlichen Grund gehen in der Regel sämtliche Kosten, im privaten Grund nur das Rohrleitungsmaterial sowie deren Verlegung zu Lasten der Wasserversorgung. Alle übrigen Auslagen in privatem Grund wie Grabarbeiten, Mauerdurchbrüche, Wiederherstellen von Gartenanlagen, Vorplätzen etc. gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 16 Aufhebung von Anschlüssen

Nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Art. 17 Aenderung von Hausanschlussleitungen

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Art. 18 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zulasten des Bestellers.

Art. 19 Einrichtungen für den Brandschutz

Die Erstellung der Brandschutzanlagen ausser der Hydranten ist Sache der Abonnenten.

Für plombierte Löschposten wird keine Gebühr erhoben, wenn die Plombe unversehrt ist oder wegen Feuergefahr entfernt werden musste. Ist letzteres der Fall, so ist dem Sachbearbeiter des Werkes sofort Mitteilung zu machen.

Wird bei einer Kontrolle eine vorsätzlich entfernte Plombe festgestellt, so wird dem Abonnenten ein mutmasslicher Verbrauch aufgerechnet.

4 HAUSINSTALLATIONEN

Art. 20 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch ausgewiesene Installateure erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Art. 21 Abnahme

Hausinstallationen können vor der Inbetriebnahme von Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 22 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 23 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 24 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 25 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 26 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zu schützen, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

5 WASSERABGABE

Art. 27 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 28 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 29 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschluss-Gesuch einzureichen. Die Anschluss-Bewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des gültigen Beitrags- und Gebühren-Reglementes.

Art. 30 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 33 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimm-Bassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- und Sprinkleranlagen, Feuerlösch-Posten sowie zu Bewässerungszwecken bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen oder diese zu verweigern.

Art. 34 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

6 WASSERZAEHLER

Art. 35 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

7 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die, gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 37 Rekurse

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates in Bezug auf Bestimmungen des vorliegenden Reglementes kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet Rekurs beim Baudepartement des Kantons Thurgau erhoben werden.

Art. 38 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungs-Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 1990 in Kraft.

Art. 39 Revision

Aenderungen dieses Wasserversorgungs-Reglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinder: